



# Lotteriefonds-Richtlinien

Lotteriefondsbeiträge in den Bereichen Soziales, Bildung, Gesundheit, Natur,  
Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit

September 2023

# Lotteriefondsbeiträge

## Voraussetzungen

Für die Ausrichtung eines Beitrags aus dem kantonalen Lotteriefonds müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

### Inhalt

- Trägerschaft und/oder Projekt haben einen angemessenen Bezug zum Kanton St.Gallen.
- Das Projekt hat einen gemeinnützigen Zweck, das heisst, es dient der Allgemeinheit, ist nicht gewinnorientiert und die Projektträgerschaft erfüllt freiwillig eine öffentliche Aufgabe zum Wohl der Gesellschaft.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, es werden angemessene Eigenleistungen erbracht und Dritte (politische Gemeinden, Private und andere) beteiligen sich angemessen an der Finanzierung.
- Ein Kantonsbeitrag von mindestens 10 000 Franken ist gerechtfertigt.
- Das Projekt zeichnet sich durch mindestens regionale Bedeutung und durch Qualität aus.

Ein angemessener **St.Galler-Bezug** ist erfüllt, wenn mindestens einer der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Die Trägerschaft hat ihren Sitz im Kanton St.Gallen.
- Die Schlüsselperson im Projekt hat ihren Hauptwohnsitz im Kanton bzw. eine langjährige Verbundenheit mit dem Kanton St.Gallen.
- Das Projekt behandelt ein st.gallisches Thema oder findet im Kanton St.Gallen statt.

### Ausgeschlossen sind Beiträge an:

- Projekte, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits abgeschlossen sind;
- Projekte, die bereits unterstützt wurden oder einen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag einer anderen staatlichen Stelle haben;
- Projekte, die schwermüchtig im Rahmen der Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus- und Wirtschaftsförderung oder von Messen und Kongressen umgesetzt werden;
- Infrastrukturprojekte ausserhalb der Kulturförderung und Denkmalpflege.

### Form

- Das Gesuch ist mit dem vollständig ausgefüllten Onlineformular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Fristen sind eingehalten.

## Beurteilungskriterien

Es können Projekte unterstützt werden, die sich durch Qualität sowie mindestens regionale Bedeutung auszeichnen. Die Qualität eines Vorhabens wird durch die zuständige Fachstelle in der kantonalen Verwaltung nach ihren Richtlinien geprüft sowie durch die Kulturförderung nach allgemeinen Lotteriefonds-Richtlinien, die je nach Vorhaben und Bereich unterschiedlich gewichtet werden.

- **Relevanz:** Das Projekt greift aktuelle Themen auf, schafft einen gesellschaftlichen Mehrwert, setzt Impulse und wirkt nachhaltig und weitreichend.
- **Echo:** Das für ein interessiertes Zielpublikum konzipierte Projekt besticht durch Engagement, ist regional verankert und wird öffentlich wahrgenommen.

- **Eigenständigkeit:** Das Projekt zeichnet sich durch inhaltliche Eigenständigkeit und Einzigartigkeit aus. Es umfasst Kooperationen, ist interdisziplinär ausgerichtet und regt neue Sichtweisen an.
- **Professionalität:** Das Projekt ist professionell in Planung und Umsetzung, das heisst, es baut auf Erfahrung in Praxis und/oder Ausbildung. Es ist kohärent und glaubwürdig.

## Förderbereiche

Es werden Projekte in folgenden Bereichen unterstützt: Soziales, Bildung, Gesundheit, Natur, Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit.

## Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das Onlineformular, einen Projektbeschreibung, Details zu Budget und Finanzierung sowie Beilagen.

## Verfahren

Bei positivem Entscheid erhalten die Antragstellenden den Kantonsratsbeschluss mit Auflagen und Bedingungen sowie den Modalitäten der Betragsauszahlung.

Bei negativem Entscheid erhalten die Antragstellenden ein einfaches Schreiben von der Kulturförderung mit einer kurzen Begründung. Nach Erhalt des Schreibens kann gegen eine Gebühr von Fr. 150.– eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

### Auflagen

Die folgenden Auflagen gelten für alle unterstützten Projekte:

- Das Projekt wird gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt.
- Die Unterstützung des Projekts durch den Kanton St.Gallen mit Mitteln von Swisslos kommt zum Ausdruck.
- Die Projektabrechnung, die der Systematik der Budgeteingabe folgt, trifft innert der gesetzten Frist ein, ansonsten verfällt der Beitrag (Verlängerung nach Absprache möglich).

→ Träger grosser Projekte unterstehen den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Submission), sofern die öffentliche Hand (Bund, Kanton und Gemeinde) die Projektkosten zu mehr als der Hälfte oder zu einem erheblichen Teil trägt und das Projektbudget die massgeblichen Schwellenwerte überschreitet. Ist dies der Fall, werden die Modalitäten fallweise mit den Antragstellenden abgesprochen und im Kantonsratsbeschluss näher festgelegt.

Je nach Projekt werden für die Auszahlung des Beitrags weitere individuelle Auflagen gemacht.

### Auszahlung

- Grundsätzlich werden die Beiträge aufgrund der Projektabrechnung ausbezahlt. Das für die Projektabrechnung vorgesehene Formular muss online beim Amt für Kultur eingereicht werden.
- Bei Bedarf kann der Beitrag in Raten ausgerichtet werden. Eine erste Rate kann unmittelbar nach der Beitragsverfügung ausbezahlt werden. Die Auszahlung der weiteren Raten orientiert sich an den Etappen des Projekts und den individuellen Auflagen.

- Wird das Vorhaben in Schmälerung des ursprünglichen Zwecks oder in Verfälschung des Kosten- und Finanzierungsplans nicht gesuchskonform ausgeführt, wird der Beitrag in der Regel prozentual gekürzt. Bei groben Veränderungen kann er verfallen.
- Nicht beanspruchte Beiträge fliessen in den Lotteriefonds zurück.

## Eingabetermine und Entscheid

Gesuche können zweimal jährlich bis 20. Februar bzw. 20. August eingereicht werden. Der definitive Entscheid darüber fällt im Juni bzw. November im Kantonsrat.

## Zeitplan

### Vorlauf

Erkundigung über Unterstützungsmöglichkeiten in der Phase der Konzeptentwicklung

### Eingabetermine

spätestens 20. Februar / 20. August

### Vorbescheid

Die Regierung berät im Mai / Oktober, anschliessend erfolgt der Versand der Lotteriefondsbotschaft mit dem Vorbescheid.

### Entscheid

in der Kantonsratssession im Juni / November (genaue Daten unter [www.ratsinfo.sg.ch](http://www.ratsinfo.sg.ch))

**Kontakt und Postadresse**

Amt für Kultur

Kulturförderung

St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen

Tel. +41 58 229 21 50

[lotteriefonds@sg.ch](mailto:lotteriefonds@sg.ch), [www.lotteriefonds.sg.ch](http://www.lotteriefonds.sg.ch)